



## Schneeklub aktiver pfälzer Sportler e.V.

### Satzung des Schneeklub aktiver pfälzer Sportler

#### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Schneeklub aktiver pfälzer Sportler e.V.“ - im folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein ist am 02.07.2005 gegründet und hat seinen Sitz in Deidesheim.
3. Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Pfalz im Landessportbund und der zuständigen Fachverbände.
4. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
5. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.10. und endet am 30.09. eines jeden Jahres.

#### § 2 Zweckbestimmung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 3 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in

1. *ordentliche Mitglieder*, das sind solche, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen,
2. *außerordentliche Mitglieder*, das sind solche, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern und kein Stimmrecht besitzen,
3. *Ehrenmitglieder* sind Personen, die hierzu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vereinsvorstand. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen. Mit der Vorlage des Antrages unterwirft sich jeder Bewerber den Bestimmungen dieser Satzung.

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

1. Der *freiwillige Austritt* ist zum Ende jedes Geschäftsjahres zulässig. Er muß dem Vorstand spätestens bis zum 01.07. schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Mitteilung verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
2. Die *Streichung* eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als 3 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
3. Der *Ausschluß* eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens mit einer 2/3 Mehrheit verfügt werden.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Punkt 3 genannten Gründen auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

#### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – *auch in der Öffentlichkeit* – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag in Form von Geld an den Verein abzuführen. Die Höhe des Entgeltes wird vom Vorstand zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres festgelegt. Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern oder auch aus anderen Gründen heraus die Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern des § 4 (1, 3). Sie ist oberstes Organ des Vereins und ist zuständig für

- a) Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes
- b) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- c) Satzungsänderungen
- d) Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle 2 Jahre statt.

Auf Antrag von min. 49 % aller stimmberechtigten Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstands, der mit 2/3 Mehrheit gefasst werden muss, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Über Termine und Ort der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung selbst keine andere Regelung getroffen hat.

Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch per E-Mail falls ein Einverständnis vorliegt sowie auf der Homepage. Die Einladung erfolgt mindestens drei Wochen vor dem Tag der Versammlung durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Schatzmeister oder durch einen der 4 Vize-Präsidenten.

Mitglieder nach § 4 (1, 3) können zur Mitgliederversammlung Anträge stellen. Solche Anträge müssen schriftlich zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein. Bei Satzungsänderungen liegt die neue Satzung in der Geschäftsstelle für jedermann nach vorheriger Terminabsprache mit dem Schatzmeister zur Einsicht aus.

## **§ 10 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit**

1. Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Minderjährige haben generell kein Stimmrecht.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse - wenn nicht anders geregelt - mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
6. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll zu dokumentieren, welches vom Protokollführer und dem Präsidenten unterzeichnet wird. Ist der Präsident verhindert, so unterschreibt der Schatzmeister bzw. bei dessen Verhinderung einer der 4 Vize-Präsidenten.

## **§ 11 Der Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) Präsident
  - b) Schatzmeister
  - c) 4 Vize-Präsidenten
2. Präsident, Schatzmeister sowie die 4 Vize-Präsidenten sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Nach Fristablauf bleibt der Vorstand bis zum Antritt seiner Nachfolger im Amt.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes den verwaisten Posten kommissarisch zu besetzen.

5

6. Es gibt eine Geschäftsordnung die die Kompetenzen des erweiterten Vorstands sowie die Kompetenzen im Innenverhältnis regelt.
7. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergeschrieben und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

## **§ 12 Strafen**

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung kann der Vorstand

- a) auf Zeit oder dauernd ein Mitglied von der Teilnahme an Veranstaltungen ausschließen,
- b) den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 6 beschließen.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

Ist der Verein außerstande, seinen satzungsgemäßen Zweck zu erfüllen, so kann auf einer Mitgliederversammlung, die andere Beschlüsse nicht zu fassen hat, die Auflösung des Vereins beschlossen werden.

Eine Auflösung des Vereins erfolgt außerdem bei Wegfall seiner Zweckbestimmung.

Für den Fall der Auflösung des Vereins werden alle Mitglieder des Vorstands zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 47 ff BGB.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Pfälzerwald Verein Ortsgruppe Hambach (67434 Neustadt an der Weinstraße), der es zu satzungsgemäßen Zwecken verwenden muss.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 20.12.2014 beschlossen.